



Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Grabs



Feuerschutzreglement

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Grabs.

Art. 2

Brandverhütung

Gemäss Art. 7 des FSG ist beim Umgang mit Feuer, offenen Flammen und dem Abbrennen von Feuerwerk grösstmögliche Rücksicht auf den Schutz von Gebäuden und andere brennbare Objekte zu nehmen. Insbesondere ist jegliche Gefährdung von schützens- und erhaltenswerten Gebäuden zu vermeiden.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist zum Schutz des Städtchens Werdenberg im gemäss Anhang I bezeichneten Gebiet verboten. Eine Verletzung der aufgeführten Vorschriften wird gemäss übergeordnetem Feuerschutzrecht¹ geahndet.

II. Feuerschutzorgane

Art. 3

Besorgung des Feuerschutzes

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Zusammenarbeitsvertrages der Feuerwehren Sennwald, Gams und Grabs vom 27. November 2000.

Art. 4

Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/r Präsidenten/in (Mitglied des Gemeinderats)
- b) dem/r Vizepräsidenten/in (Mitglied des Gemeinderats)
- c) dem/r Feuerwehrkommandanten/in
- d) mindestens einem weiteren Mitglied

¹ Art. 45 FSG (sGS 871.1)

Art. 5
Brandschutzbeauftragte/r Die oder der Brandschutzbeauftragte ist für brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht beim Kanton liegt.

Art. 6
Feuerwehr Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

III. Feuerwehrpflicht

Art. 7
Anrechenbarer Feuerwehrdienst Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Samariterinnen und Samariter, welche den Alarmgruppen einer freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr zugeteilt sind und regelmässige Übungen besuchen.

Art. 8
Entschädigung Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Grabs wird entschädigt. Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.

Art. 9
Feuerwehrrersatzabgabe
a) Grundsatz Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe.

Die Feuerschutzkommission kann auf Antrag des Kommandos befristete Ausnahmen zu den Auswirkungen bei einem Übungsbesuch von unter 80 Prozent gewähren.

Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 01. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe
Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist:
a) wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

- c) teilweise Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe
- Von der Feuerwehersatzabgabe teilweise befreit ist:
- a) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat; es wird die Hälfte der Feuerwehersatzabgabe fällig;
 - b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat; es wird ein Viertel der Feuerwehersatzabgabe fällig.
- d) Bemessung
- Die Feuerwehersatzabgabe beträgt *höchstens* 20 Prozent der einfachen Steuer des steuerpflichtigen Einkommens und mindestens 50 Franken und *höchstens* 700 Franken je Jahr. Der angewandte Höchstwert der Feuerwehersatzabgabe wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- Gestützt auf die Feuerschutzverordnung nGS 2020-080 Art. 31 wird auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als 50 Franken ergäbe.

IV. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 10**
- Das Feuerschutzreglement vom 14. September 2009 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn
- Art. 11**
- Dieses Reglement tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft und wird rückwirkend ab 01. Januar 2022 angewendet.

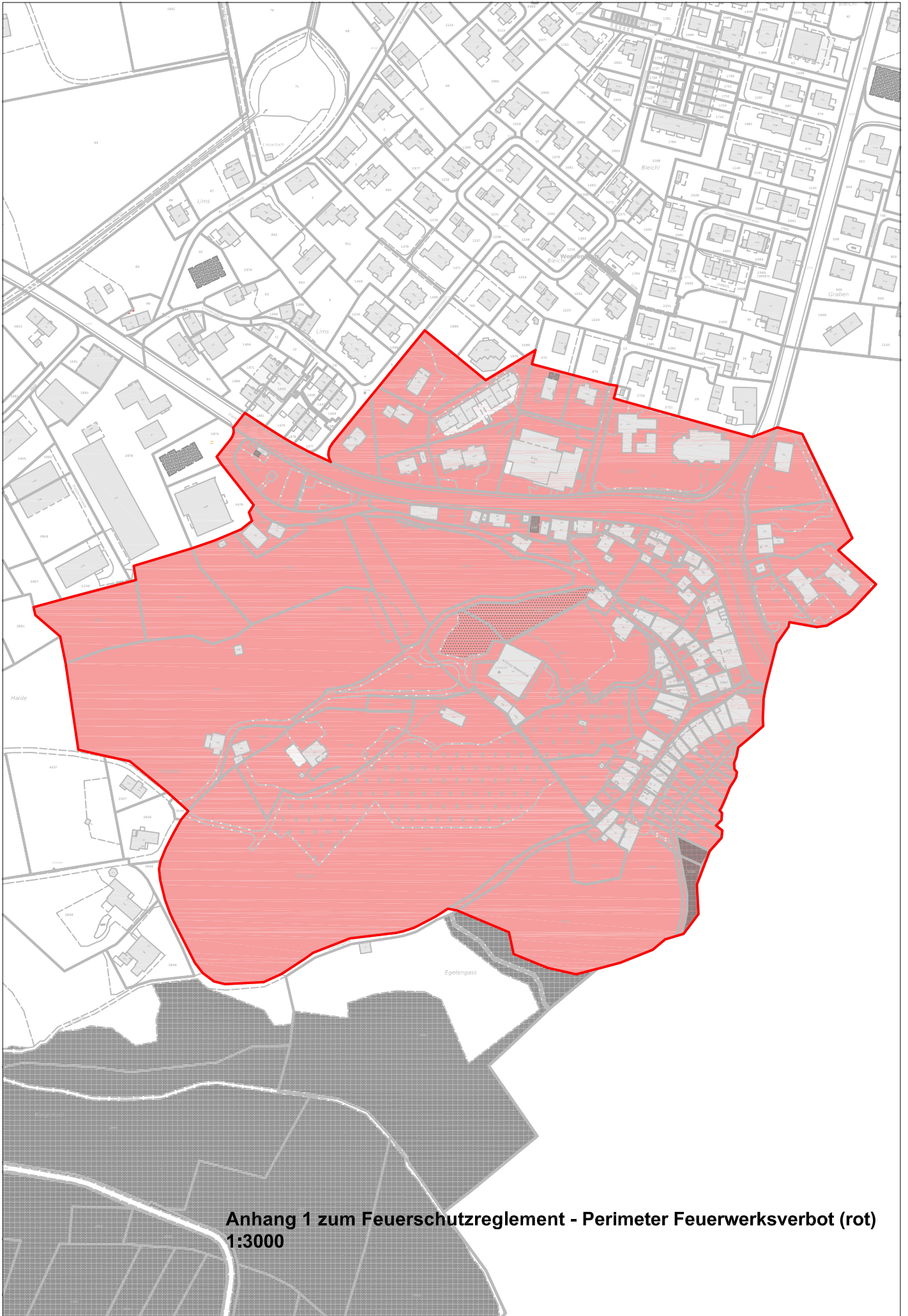
Vom Gemeinderat erlassen am 14. Februar 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Februar bis 04. April 2022.



**Anhang 1 zum Feuerschutzreglement - Perimeter Feuerwerksverbot (rot)
1:3000**